

# KONFESSION UND POLITIK IN DEN PFÄLZISCHEN TERRITORIEN 1555–1580

*Gottfried Seebaß, meinem verehrten akademischen Lehrer,  
zu seinem 70. Geburtstag gewidmet*

von Irene Dingel

Pfälzer Religionspolitik und Konfessionsgeschichte in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts über eine bewegte Zeitspanne von 45 Jahren hinweg nachzeichnen zu wollen, ist schwieriger, als der schlicht formulierte Titel dieses Beitrags zunächst vermuten lässt. Dies liegt zum einen daran, dass die pfälzischen Territorien in ihrer zerklüfteten Ausdehnung, durch wechselnde Erbfälle und in ihrer Aufgliederung oder Zusammenführung unter verschiedenen dynastischen Linien ein sowohl politisch als auch theologisch keineswegs homogenes Gebilde darstellen, sondern ein Konglomerat vielfältiger politischer Interessen und konfessioneller Optionen. Zum anderen liegt es daran, dass das 16. Jahrhundert generell durch eine für die heutige Wahrnehmung erstaunliche Bekenntnisvielfalt gekennzeichnet ist<sup>1</sup>. Dafür haben nicht nur theologische Faktoren eine Rolle gespielt, sondern auch die jeweils verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Konstellationen, in denen sich die Durchführung der Reformation, Bekenntnisbildung und kirchenordnendes Handeln abspielten. Reformation, Bekenntnisbildung und kirchenordnendes Handeln wiederum haben ihrerseits auf Gesellschaft und Politik nicht unerhebliche Rückwirkungen hervorgebracht. Die pfälzischen Territorien mit ihrer konfessionellen Gemengelage können dafür als ein besonders aussagekräftiges Beispiel dienen, zumal nicht nur die Kurpfalz mit ihren einflussreichen und ambitionierten Kurfürsten durch ihre verschiedenen Konfessionswechsel – allein vier in 27 Jahren<sup>2</sup> – eine Reliefstellung innerhalb der damaligen evangelischen Reichsstände einnimmt, sondern auch die pfälzischen Nebenlinien konfessionell durchaus eigenständige Entwicklungen vollzogen haben. Dies wird hier freilich nicht bis ins Einzelne nachgezeichnet werden können. Aber immerhin sollen einige Schlaglichter auf die zeitlich parallel, aber konfessionell unterschied-

1 Vgl. dazu den Überblick von Irene Dingel, Bekenntnis und Geschichte. Funktion und Entwicklung des reformatorischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert: Dona Melancthoniana. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, hg. v. Johanna Loehr, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, <sup>2</sup>2005, 61–81.

2 Im Jahre 1556 hatte Kurfürst Ottheinrich durch den Erlass einer Kirchenordnung die Pfalz offiziell der Reformation zugeführt. 1563 erfolgte unter seinem Nachfolger Friedrich III. mit dem Heidelberger Katechismus eine Wende zum Calvinismus. Aber sein Sohn Ludwig VI. machte 1576 nach dem Tod des Vaters die calvinistischen Neuerungen wieder rückgängig und wurde schließlich nach langen Verhandlungen 1579 auch für die lutherische Konkordienformel gewonnen. Als jedoch sein Bruder Johann Casimir im Jahre 1583 die Regierungsgeschäfte übernahm, wurde das Land erneut calvinistisch. Vgl. dazu ausführlicher Ludwig Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. 2, Neudr. Heidelberg 1924, 6–176, außerdem Irene Dingel, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63) 101–110, und Armin Kohnle, Kleine Geschichte der Kurpfalz, Karlsruhe 2005, 66–101.

lichen Entwicklungen in der Kurpfalz und in Pfalz-Zweibrücken fallen, mit einem gelegentlichen Blick auf Pfalz-Neuburg, weniger auf Pfalz-Simmern und Pfalz-Lautern, das insbesondere zur Zeit Johann Casimirs Ende der siebziger beziehungsweise Anfang der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts von sich reden machte. Dass diese Perspektiven auf die pfälzischen Territorien durch das 450-jährige Jubiläum der Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken (1557) mitbestimmt sind, versteht sich von selbst und erklärt die gelegentlichen Rückbezüge auf dieses sowohl theologisch als auch kirchenrechtlich und politisch Normen setzende Dokument. Zunächst soll ein erster Blick die konfessionspolitischen Eckpunkte 1555 und 1580 genauer beleuchten und einige Grundsatzinformationen zu dieser Zeitspanne vermitteln. Ein zweiter Zugang soll das Spannungsfeld von konfessioneller Offenheit und Bekenntnistreue ausleuchten, wie wir es in den pfälzischen Territorien vorfinden. Und in einem dritten abschließenden Schritt wird der Weg zu konfessionellen Konsolidierungen nachzuzeichnen sein.

### *1. Die Jahre 1555 und 1580 als konfessionspolitische Eckpunkte*

Über viele Jahre und Jahrzehnte hin hat sich die kirchen- und theologiehistorische Forschung auf die Anfangsjahre der Reformation konzentriert und vor allem nach den ausschlaggebenden gesellschaftlich-politischen Strukturen und Voraussetzungen, nach herausragenden Akteuren und nach theologischen Inhalten und deren Kommunikationsformen bei der Einführung und Etablierung reformatorischer Neuerungen gefragt. In solchen Zusammenhängen kam das kirchenordnende Handeln von Fürsten dann in der Regel als Höhe- und Endpunkt eines längeren Entwicklungsprozesses in den Blick, welcher mit der Publizierung einer obrigkeitlich erlassenen Kirchenordnung eine rechtlich gesicherte Struktur und bekenntnismäßige Normierung erhielt. Unser Blick, der die Jahre zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und der Erstellung des lutherischen Konkordienbuchs 1580 als Eckpunkte wählt, geht in eine andere Richtung und fragt nach jenen Entwicklungen, die im Anschluss an die obrigkeitlich rechtsetzenden Maßnahmen auf eine Konsolidierung der Reformation in spezifischen konfessionellen Optionen zielten. Eine wichtige Voraussetzung dafür stellte der Augsburger Religionsfrieden dar<sup>3</sup>. Wir beginnen deshalb mit einem kurzen Blick auf dieses reichspolitisch und reichsrechtlich wichtige Datum.

Der Augsburger Religionsfrieden war das Resultat eines langen Ringens um die Einheit der Religion im Reich gegen alle als ketzerisch gewerteten und juristisch, gegebenenfalls sogar blutig verfolgten reformatorischen Neuerungen. Der im Vorfeld des Friedens zwischen Kaiser Karl V. und den im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen evangelischen Ständen geführte Schmalkaldische Krieg 1546/47 war nichts anderes als ein Religionskrieg zur Eindämmung der „evangelischen Häresie“ und Wiederherstellung des alleinigen römisch-katholischen Glaubens. Auf den ersten Blick schien dies auch gelungen zu sein. Der Kaiser ging siegreich aus der militärischen Konfrontation hervor und erließ mit dem so genannten „Interim“ ein Religions-

3 Dessen 450-jähriges Jubiläum wurde soeben im Jahre 2005 begangen, u.a. mit einer historisch informativen Ausstellung. Vgl. den Katalog Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hg. v. Carl A. Hoffmann u.a., Begleitbd. zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005.

gesetzt, das – bis auf Priesterehe und Laienkelch – alle reformatorischen Neuerungen wieder rückgängig machte und die evangelischen Territorien rekatholisieren sollte<sup>4</sup>. Aber auf Initiative des inzwischen zum sächsischen Kurfürsten avancierten Moritz von Sachsen formierte sich eine Fürstenopposition, die die kaiserlichen Truppen im Jahre 1552 in die Flucht schlug. Der Kaiser selbst musste nach einer militärischen Konfrontation in Innsbruck über den Brenner nach Villach fliehen. Diese Ereignisse eröffneten den Weg zu Friedensgesprächen. Nach zähen Verhandlungen wurde schließlich am 2. August 1552 der Passauer Vertrag unterzeichnet, der den Religionsfrieden allerdings nur bis zum nächsten Reichstag gewährte. In die Geschichte eingegangen ist deshalb der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Er garantierte – neben den „stenden, der alten religion verwandt“ beziehungsweise „anhengig“<sup>5</sup>, d.h. neben dem römisch-katholischen Glauben – den bisher als Häretiker gebrandmarkten Anhängern der Augsburger Konfession reichsrechtliche Duldung und verzichtete somit auf die Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage. Stattdessen bestätigte der Religionsfrieden eine Art konfessioneller Bipolarität, die sich bereits seit längerem etabliert hatte: auf der einen Seite die römisch-katholische Papstkirche, auf der anderen Seite die sich zur Augsburger Konfession bekennenden, als „Augsburger Konfessionsverwandte“ qualifizierten Evangelischen. Die fehlende Präzision dieser Bezeichnung ließ allerdings immer wieder und jahrelang die Frage aufbrechen, was denn eigentlich mit der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ gemeint sei und wer sich mit Recht als der Augsburger Konfession verwandt verstehen dürfe, zumal inzwischen verschiedene, inhaltlich variierende Fassungen des Bekenntnisses existierten<sup>6</sup>. Melancthon hatte nämlich die von ihm konzipierte und von Luther approbierte Confessio, die auf dem Augsburger Reichstag von 1530 von den damaligen evangelischen Fürsten<sup>7</sup> unterzeichnet und vor dem Kaiser – selbstbewusst in deutscher Sprache – verlesen worden war und die im übrigen als Eingangsvoraussetzung in den seit 1531 existierenden Schmalkaldischen Bund diente, kontinuierlich nach der Maßgabe der mit den Oberdeutschen geführten Konkordienverhandlungen (Wittenberger Konkordie von 1536), der Konsensbemühungen auf Religionsgesprächen und im Sinne seiner eigenen Theologie überarbeitet. Bis 1542 existierten neben der Confessio Augustana invariata drei weitere veränderte Fassungen (1533, 1540 und 1542), deren verbreitetste die so genannte „Variata“ von 1540 darstellte. Für die kurfürstliche Pfalz und ihre Konfessionspolitik war dies später von erheblicher Bedeutung. Der Augsburger Religionsfrieden – so halten wir fest – formulierte also im Blick auf die Bezeichnung der

4 Vgl. Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten dt. u. lat. hg. v. Joachim Mehlhausen, Neukirchen-Vluyn 21996 (Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 3).

5 Der Augsburger Religionsfrieden 1555: Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, bearb. v. Ernst Walder, Bern 21960 (Quellen zur neueren Geschichte 7), hier z.B. 50, § 9 u. 51, § 11.

6 Vgl. zu dieser Problematik Irene Dingel, Augsburger Religionsfriede und „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ – Konfessionelle Lesarten: Der Augsburger Religionsfriede. Wiss. Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte und des Corpus Catholicorum aus Anlass des 450. Jubiläums, hg. v. Heribert Smolinsky und Heinz Schilling [im Druck].

7 Außer acht Fürsten unterzeichneten auch zwei freie Reichsstädte die Confessio Augustana. Es handelte sich um Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Johann Friedrich von Sachsen, der Kurprinz, Franz von Braunschweig-Lüneburg, der Bruder Ernsts, Fürst Wolfgang von Anhalt und Graf Albrecht von Mansfeld, außerdem Nürnberg und Reutlingen.

beiden hier zu gegenseitiger Duldung geführten Religionsparteien und deren Bekenntnisse auffällig unbestimmt. Es ist daher unzutreffend zu konstatieren, der Religionsfrieden habe den *Lutheranern* reichsrechtliche Duldung gewährt<sup>8</sup>, denn dies projiziert eine sich im Zuge der lutherischen Konfessionsbildung des späten 16. Jahrhunderts festigende Interpretation zurück in eine damals konfessionell durchaus noch offene Situation. Unter Berufung auf die *Confessio Augustana* konnte noch lange nach 1555 eine sozusagen ‚vorkonfessionelle‘ theologische Vielfalt weiterbestehen. *Rechtlich* gesehen hatte der Augsburger Religionsfrieden also eine Bikonfessionalität geschaffen, *faktisch* aber bestand eine Fülle von Bekenntnissen und unterschiedlichen theologischen Optionen und Gruppierungen fort<sup>9</sup>, die sich aber alle auf die *Confessio Augustana* beriefen. Die Tatsache, dass verschiedene Fassungen des Augsburger Bekenntnisses existierten, ermöglichte eine Zeitlang diese Koexistenz unterschiedlicher Bekenntnishaltungen bei gleichzeitiger Berufung auf die *Confessio Augustana* schlechthin. Dies bedeutete zugleich, dass man konfessionelle Verschiedenheit auf die Frage nach dem rechten Verständnis des Augsburger Bekenntnisses reduzieren und als Auslegungsfrage der *Confessio Augustana* verstehen konnte. Die angemessene Interpretation und das rechte Verständnis der *Confessio Augustana* wurde aber in dem Augenblick zu einem Problem, in dem die Schülergeneration Luthers und Melanchthons, ausgelöst durch die Interims-Politik des Kaisers nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg und zusätzlich geschürt durch den im so genannten „Leipziger Interim“ vorliegenden kursächsischen Kompromissvorschlag, um die Wahrung und rechte Formulierung der Wittenberger Theologie angesichts kaiserlicher Zwangsmaßnahmen gegeneinander antrat<sup>10</sup>. Wir können hier nicht ins Einzelne gehen. Wichtig aber zum Verständnis der weiteren Entwicklungen auch in den pfälzischen Territorien ist, dass hier unter den vielen Streitigkeiten um die rechte Formulierung und Aussage der evangelischen Lehre auch die Frage nach dem rechten evangeliumsgemäßen Abendmahlsverständnis thematisiert wurde, das Melanchthon in Artikel X der *Confessio Augustana variata* von 1540, so formuliert hatte, dass auch ein calvinistisches Verständnis nicht unbedingt ausgeschlossen war. Des Weiteren ging es um die Theologie der beiden Wittenberger Autoritäten, Luther und Melanchthon, überhaupt, deren unterschiedliche Profile erst jetzt deutlich zu Tage traten. Und so formierte sich eine Gruppe von dezidierten Lutheranhängern, den so genannten Gnesiolutheranern<sup>11</sup>, die das theologische Erbe des 1546 verstorbenen Martin Luther gegen dasjenige Philipp Melanchthons stark machten und gegen alle Versuche antraten, beide reformatorischen Autoritäten auch lehrmäßig zusammenzuhalten. Diese Krisensituation versuch-

8 So kürzlich noch Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), 123, der damit im Grunde alte Klischees fortschreibt.

9 Vgl. dazu weiterführend Martin Heckel, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter: Deutsche Geschichte*, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Göttingen 1985, 157–354, bes. 178–206.

10 Vgl. den knappen Überblick von Irene Dingel, *Evangelische Lehr- und Bekenntnisbildung im Spiegel der innerprotestantischen Auseinandersetzungen zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens: Als Frieden möglich war*, 51–61.

11 Vgl. zu dieser Gruppe Rudolf Keller, Art. Gnesiolutheraner, *Theologische Realenzyklopädie* 13 (1984), 512–519. Die Gruppenbezeichnung darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei den Gnesiolutheranern ebenso wenig wie bei den Melanchthonianern oder Philippisten um eine feste Formation handelte. Je nach den Inhalten der diskutierten theologischen Streitfragen konnte man sich in unterschiedlichen und wechselnden Konstellationen zusammenfinden.

ten die von lutherischer Seite initiierten und getragenen Konkordienbemühungen zu lösen, zumal die theologischen Streitfragen unter Rückgriff auf die *Confessio Augustana* nicht mehr zu beantworten waren. Dieser Versuch, eine übergreifende Einigkeit in Lehre und Bekenntnis zu erzielen, gewann Gestalt in der Konkordienformel von 1577<sup>12</sup>, die den größten Part des 1580 gedruckten Konkordienbuchs einnimmt und somit dominierender Bestandteil dieses, das konfessionelle Luthertum begründenden *Corpus Doctrinae* ist. Mit der Konkordienformel, deren einflussreicher Architekt der württembergische Theologe Jakob Andreae war, sollte keineswegs ein neues Bekenntnis erstellt werden. Vielmehr zielte sie und damit das gesamte Einigungswerk darauf, eine präzisierende Wiederholung der ersten, 1530 dem Kaiser übergebenen *Confessio Augustana* zu bieten, deren Geltung ja nie in Frage gestanden hatte. Damit zugleich aber wurde die im Augsburger Religionsfrieden angesprochene, noch offen gehaltene Augsburger Konfessionsverwandschaft auf die *Confessio Augustana invariata* festgelegt<sup>13</sup> und damit eine reichsrechtlich gedeckte Reduzierung der Bekenntnisvielfalt angestrebt. Initiatoren und Förderer dieses Konkordienwerks, an dessen Anfang die „Fünf Artikel“ Jakob Andreaes von 1567 standen, waren Herzog Christoph von Württemberg sowie seit 1568 sein Sohn und Nachfolger Herzog Ludwig, darüber hinaus Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und zunächst noch Landgraf Wilhelm von Hessen. In dieses Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden und Konkordienbuch, das einerseits gekennzeichnet ist durch eine konfessionell noch offene Gemengelage, andererseits aber insofern auf konfessionelle Eindeutigkeit hinzielt, als nun eine Stellungnahme zum lutherischen Einigungswerk gefordert war, ordnen sich die vielfältigen konfessionellen Entwicklungen in den pfälzischen Territorien ein.

## *II. Konfessionelle Offenheit und Bekenntnistreue – Die konfessionellen Entwicklungen in den pfälzischen Territorien*

Bei Abschluss des Augsburger Religionsfriedens hatte der evangelische Glaube bereits seit langem in den pfälzischen Territorien Fuß gefasst. In der Kurpfalz konnte sich reformatorisches Gedankengut schon nach Luthers Heidelberger Disputation von 1518 allmählich etablieren, auch wenn die Kurfürsten, Ludwig IV. und nach ihm der im Sinne der Reformation aktivere Friedrich II., dem alten Glauben treu blieben und sich erst Kurfürst Ottheinrich offen zum evangelischen Glauben bekannte. Auch in Zweibrücken unter Pfalzgraf Ludwig II. beziehungsweise unter Ruprecht von Veldenz als Administrator (1532–1544), hatte sich die Reformation relativ früh etablieren können. Sie ist untrennbar mit dem Namen Johannes Schwebel verbunden, dessen theolo-

12 Mit der Geschichte und Theologie von Konkordienformel und Konkordienbuch haben sich vor allem in den Jubiläumjahren 1977 und 1980 verschiedene Sammelbände beschäftigt, darunter: Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation, hg. v. Wenzel Lohff und Lewis W. Spitz, Stuttgart 1977; *Discord, Dialogue and Concord. Studies in the Lutheran Reformation's Formula of Concord*, ed. by Lewis W. Spitz and Wenzel Lohff, Philadelphia 1977; *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, hg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980.

13 Vgl. die Vorrede der FC: BSLK, 739–766, bes. 749,1–14 u. 750,8–751,21.

gische Nähe zu dem Straßburger Reformator Martin Bucer und dem dortigen Schulrektor Johann Sturm bekannt ist. Seine 12 Artikel „Form und Maß, wie es von den Predigern des Fürstenthums Zweybruck in nachfolgenden mangeln ... solle gehalten werden“<sup>14</sup> von 1533 dienten als Fundament der reformatorischen Umgestaltung. Pfalz-Neuburg wandte sich ebenfalls in den dreißiger Jahren allmählich der Reformation zu. Jedenfalls versuchte Ottheinrich damals als Neuburger Pfalzgraf unermüdlich die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund der protestantischen Stände zu erwirken, welcher ihm freilich noch misstrauisch gegenüber blieb. Aber im Jahre 1542 ließ er in Neuburg ein Edikt zur Einführung der Reformation publizieren und stellte dem auch eine Kirchenordnung zur Seite. All diesen reformatorischen Anfängen in den pfälzischen Territorien ist etwas Bemerkenswertes gemeinsam: Sie waren in keiner Weise auf eine ausschließliche Geltung der Theologie Martin Luthers hin enggeführt oder etwa in dieser Richtung konfessionell festgelegt. Vielmehr orientierten sie sich an Oberdeutsch-Straßburger Vorbildern, wie im Falle der Aktivitäten Schwebels in Zweibrücken, oder sie folgten Expertisen, die Kurfürst Friedrich II. ebenso wie Pfalzgraf Ottheinrich für Neuburg von Philipp Melanchthon in Wittenberg eingeholt hatten<sup>15</sup>. Das bedeutete nicht, dass man sich von Luther und der spezifischen Ausprägung seiner Theologie distanzierte, im Gegenteil. Man war aber ganz offensichtlich der Überzeugung, in der Integration oberdeutscher und melanchthonischer Impulse mit der von Luther geprägten theologischen Lehre durchaus in der „successio“ der Wittenberger Reformation zu stehen. Dieses Streben nach einer theologischen „Synthese“, die die Theologie Luthers und Melanchthons sowie die Einflüsse Bucers und Johannes Brenz' miteinander in Ausgleich zu bringen wünschte, zeigte sich deutlich bei dem Regierungsantritt Ottheinrichs in der Kurpfalz im Jahre 1556. Die sofort in die Wege geleitete Abschaffung des alten Glaubens und aller auf das Interim zurückgehenden Verfügungen wurde durch eine Kirchenordnung gestützt (4.4.1556), der zwar hauptsächlich die auf Brenz zurückgehende württembergische Kirchenordnung von 1553 sowie die früher von Ottheinrich erlassene Kirchenordnung Pfalz-Neuburgs in der Bearbeitung von 1554 zugrunde lagen, die aber zugleich das „Examen Ordinandum“ Melanchthons nach der Mecklenburger Kirchenordnung von 1554 integrierte<sup>16</sup>. Selbst wenn oft in der Literatur behauptet wird, die Kirchenordnung sei eindeutig an der Confessio Augustana invariata ausgerichtet und ein Zeugnis für die lutherische Orientierung des Kurfürsten<sup>17</sup>, so folgt das Abendmahlsverständnis hier doch eindeutig dem in der Wittenberger Konkordie erreichten und in CA X der Variata reflektierten Kon-

14 Kritische Edition: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [= EKO], begr. v. Emil Sehling, hg. v. Gottfried Seebaß und Eike Wolgast, Bd. 18: Rheinland-Pfalz I, bearb. v. Thomas Bergholz, Tübingen 2006, 49–53.

15 Melanchthon sandte ein „Bedenken der Kirchenreformation“ nach Pfalz-Neuburg. Kurfürst Friedrich II. holte 1545 ein Consilium von Melanchthon ein und schaffte durch ein Edikt die Messe in Heidelberg ab. Vgl. Burcard Gotthelf Struvens Ausführlicher Bericht Von der Pfälzischen Kirchen=Historie. In sich fassend die verschiedenen Religions=Veränderungen und den Kirchen=Staat in der Chur=Pfalz und andern Pfälzischen Landen. Vom Beginn der Reformation an, biß auf gegenwärtige Zeiten .... Frankfurt 1721, 28–36. Kurfürst Friedrich II. nahm 1545 selbst öffentlich das evangelische Abendmahl, vgl. Kohnle, Kleine Geschichte, 63f.

16 Vgl. EKO 14: Kurpfalz, Tübingen 1969, 22–27.

17 So schon Struve in seinem Ausführlichen Bericht und nach ihm Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. 1, 632f. Beide veranschlagen zusätzlich einen maßgeblichen Einfluss Marbachs, der sich aber aufgrund der Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung nicht dingfest machen lässt. Vgl. EKO 14: Kurpfalz, 22–27.

sens<sup>18</sup>. Es ist nämlich nicht – wie bei Luther – die Rede von einer wahren Anwesenheit von Leib und Blut Christi *in* und *unter* den Elementen des Abendmahls<sup>19</sup>, sondern lediglich davon, dass „der leib und das blut Christi warhaftigklich und gegenwirtgklich *mit* brot und wein außgeteilt, empfangen und genossen werde“ [Kursivierung: I.D.]<sup>20</sup>. Damit stimmte auch das „Examen Ordinandorum“ überein, das in typisch melanchthonischer Weise von einer Austeilung des wahren Leibs und Bluts Christi *im Vollzug* des Abendmahls sprach<sup>21</sup>. Zugleich wurde der von Luther in seinem Taufbüchlein weiterhin beibehaltene Exorzismus bei der Taufe in der Kurpfalz konsequent abgeschafft und übrigens selbst im Zuge der Hinwendung des übernächsten Kurfürsten, Ludwig VI., zum Luthertum der Konkordienformel nicht wieder eingeführt. Dieses Bemühen um theologische Breite und größtmögliche konfessionelle Offenheit zeigte sich auch in der Personalpolitik Ottheinrichs. Trotz der Warnung des Johannes Brenz, Ottheinrich möge „sich vor Ma(e)rtyrern, Ma(e)ussen und Ratzen ... hu(e)ten“<sup>22</sup>, versuchte der Kurfürst – allerdings vergeblich – sowohl den reformiert gesinnten Italiener Petrus Martyr Vermigli aus Zürich, als auch Wolfgang Musculus (= Mäuslin) aus Bern für die Neubesetzung der Theologischen Fakultät in Heidelberg zu gewinnen. Dagegen konnte sich der französische Glaubensflüchtling Petrus Boquinus als Professor an der Theologischen Fakultät etablieren, außerdem seit 1557 neben ihm an führender Position der von Melanchthon empfohlene und sich später von einem Melanchthonianer zu einem der streitbarsten Gnesiolutheraner entwickelnde Tilemann Heshusius<sup>23</sup> sowie ab 1559 Paul Einhorn aus Nördlingen. Wenn man Ottheinrich nicht theologische Kenntnislosigkeit und vollkommenes Unverständnis bescheinigen will, so spricht dies alles für ein Bestreben des Kurfürsten, die Kurpfalz sowohl zur Wittenberger als auch zur oberdeutschen und Schweizer Theologie hin offen zu halten.

Die Entwicklungen in Pfalz-Zweibrücken verliefen all dem nicht unähnlich. Als Pfalzgraf Wolfgang nach zwölfjähriger Regentschaft seiner Mutter und seines Onkels Ruprecht von Pfalz-Veldenz im Jahre 1544 achtzehnjährig die Herrschaft antrat, stellte er sich hinter die unter dem Einfluss des bereits 1540 verstorbenen Schwebel eingeführte Reformation, sperrte sich erfolgreich gegen die Durchführung des kaiserlichen Interims, aber bot dem Kaiser, der ihn wegen seiner Verweigerungshaltung nach Augsburg bestellt hatte, wenigstens insofern einen Kompromiss an, als er seinen Untertanen die Einhaltung von lehrmäßig nicht weiter relevanten Fastengeboten und altgläubigen Feiertagen auferlegte. In den „Adiaphora“ also war er – ähnlich wie

18 Den in der Württemberger Kirchenordnung an dieser Stelle noch vorhandenen Verweis auf die *Confessio Wirtembergica* hatte man in der Kurpfälzer Kirchenordnung getilgt und auch so eine Interpretation dieser Passage nach Maßgabe der lutherischen Lehre ausgeschlossen. Vgl. EKO 14: Kurpfalz, 147, mit den entsprechenden Anmerkungen.

19 Vgl. Martin Luther, *Großer Katechismus* (1529): BSLK 709, 22–26.

20 EKO 14: Kurpfalz, 147. Vgl. auch a.a.O. 132, mit Anm. 95, wo von dem Abendmahl als „Wahrzeichen“ die Rede ist, in Abänderung des in der Württemberger Kirchenordnung vorgegebenen „Wortzeichen“.

21 Vgl. EKO 14: Kurpfalz, 198.

22 Struve, *Ausführlicher Bericht*, 53.

23 Er wurde Generalsuperintendent der Kurpfalz, Kirchenrat und Vertrauensmann Ottheinrichs, vgl. Struve, *Ausführlicher Bericht*, 54, und Peter F. Barton, Art. Tilemann Heshusius: *Theologische Realenzyklopädie* 15 (1986) 256–260, bes. 257. Zu Heshusius' Heidelberger Wirkungsperiode vgl. ders., *Um Luthers Erbe. Studien und Texte zur Spätreformation. Tilemann Heshusius (1527–1559)*, Witten 1972 (*Untersuchungen zur Kirchengeschichte* 6), 158–196.

Melanchthon, der bekanntlich an der Leipziger Landtagsvorlage, einem Gegenentwurf zum Augsburger Interim<sup>24</sup> mitgearbeitet hatte – verhandlungsbereit. In Glaubensangelegenheiten aber entpuppte sich Wolfgang von Zweibrücken gleich zu Beginn seiner Regierungszeit als gegen Kaiser und Reich renitenter Bekenner. Struve berichtet folgendes darüber: „Und als der Ka(e)yser im folgenden Jahr 1549. durch verschiedene Schreiben von ihm beehrte, er mo(e)chte dem Religions=Decret [scil. dem Interim] sich unterwerffen, auch diejenigen Priester, welche solches nicht annehmen wolten, abschaffen, so antwortete der Pfaltzgraf in Frantzo(e)sischer Sprache, wie er nach seiner Ru(e)ckkunft von Augspurg seinen Unterthanen was von Fleischessen und Festa(e)gen verordnet, zu halten anbefohlen, die Religions=Declaration aber selbst habe er zu verschiedenen mahlen, und zwar mit Fleiß durchlesen, auch darinnen verschiedenes gefunden, welches mit seinem Glauben, durch welchen er die Seligkeit zu erlangen geda(e)chte, u(e)berein ka(e)me, darunter aber auch vieles mit begriffen, dass demselben keines weges gema(e)ß. Indessen habe er seinen Predigern geboten, alles genau zu untersuchen, und ihm Bericht zu erstatten, wie es etwan anzugreifen, dieweilen aber selbige einstimmig behaupteten, wie sie mit guten Gewissen nicht alles annehmen ko(e)nten, so habe er sie auch darzu nicht zu no(e)thigen vermocht, verhoffe also, dass er weiters nicht getrieben werden solte. Er seines orts ko(e)nne von der einmahl erkantden Wahrheit und Religion, darinnen er gebohren und erzogen, nicht abgehen, ...“<sup>25</sup>. Der Fortgang der Historie gab ihm recht. Denn der Augsburger Religionsfrieden, der das „ius reformationis“ in die Hände der Landesherren legte, eröffnete ihm die nun auch reichsrechtlich gesicherte Möglichkeit, durch den Erlass einer Kirchenordnung (1557) die Reformation in seinem Land zu konsolidieren. Auch in diesem Zusammenhang wird in der Literatur meist ein deutlicher Zug in die „lutherische Richtung“ gesehen<sup>26</sup>, obwohl an verschiedenen Punkten sein deutliches Bestreben erkennbar wird, konfessionelle Offenheit zu wahren und zwar im Sinne einer Luther und Melanchthon integrierenden Wittenberger Theologie. Allein schon die Tatsache, dass sich die beiden tonangebenden Pfarrer der Zweibrückischen Kirche, Michael Hilsbach und Cunman Flinsbach, erfolgreich gegen eine einfache Übernahme der Württembergischen Kirchenordnung des Johannes Brenz wandten, ist ein aus-

24 Vgl. die Kfl. Landtagsvorlage zur Religionsfrage („Leipziger Interim“), präs. Leipzig 1548 Dezember 21: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 4: 26. Mai 1548 – 8. Januar 1551, bearb. v. Johannes Herrmann und Günther Wartenberg, Berlin 1992 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 72) Nr. 212, 254–260.

25 Struve, Ausführlicher Bericht, 36. Vgl. zu Pfalzgraf Wolfgangs Haltung zum Interim darüber hinaus Julius Ney, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg, Leipzig 1912 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 106), 16–33.

26 Dieser sei schon durch Johannes Schwebel, der die *Confessio Augustana* und die Wittenberger Konkordie unterzeichnet habe, vorbereitet worden, so Werner-Ulrich Deetjen, Das Ende der *Entente cordiale* zwischen den Bruderkirchen und Bruderdynastien Pfalz-Zweibrücken – Württemberg und Pfalz-Neuburg. Deutungsversuche und Dokumente zur Vorgeschichte des zweibrückischen Konfessionswechsels (1575–1580): *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 82 (1982), 59. Dies setzt freilich voraus, dass *Confessio Augustana* und Wittenberger Konkordie als Zeugnisse lutherischer Theologie gewertet werden, was den Konsenscharakter beider Dokumente übersieht. Schon Ney behauptete – undifferenziert und daher unzutreffend – dass die Kirchenordnung in der Lehre „auf lutherischem Boden“ stehe, vgl. ders., Pfalzgraf Wolfgang, 36. Eine ähnliche Tendenz zum Luthertum wird auch noch von dem Bearbeiter der Zweibrücker Kirchenordnung gesehen, vgl. EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 26–28, bes. 26.

sagekräftiges Indiz<sup>27</sup>. Hinzu kommt, dass der verantwortliche Redakteur der neuen Kirchenordnung, der Kanzler Ulrich Sitzinger in Vielem Melanchthon nahestand. Dies äußerte sich auch darin, dass Sitzinger für seine Arbeit – neben der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung – überwiegend auf die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 rekurrierte, die nicht nur das „Examen Ordinandum“ Melanchthons enthielt, sondern sich auch der besonderen Wertschätzung des Praeceptors erfreute und für die Augsburger Konfessionsverwandten inzwischen geradezu normierendes Ansehen besaß<sup>28</sup>. Weiterhin ist in Rechnung zu stellen, dass die Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken ein Corpus von Bekenntnis- und Lehrschriften verbindlich machte, das dezidiert auf eine Verbindung der Lehre Luthers mit derjenigen Melanchthons setzte. Neben den drei altkirchlichen Symbolen wurden die Confessio Augustana (invariata), die Katechismen Luthers, die Schmalkaldischen Artikel und zusätzlich die Loci Communes Melanchthons genannt<sup>29</sup>. Dass sich in den Schriften Melanchthons, vor allem in den Überarbeitungen der Loci, seine eigenständige, von Luther durchaus verschiedene theologische Entwicklung spiegelte, muss nicht eigens hervorgehoben werden. Die Einführung dieser Zweibrückischen Kirchenordnung 1560 auch in Pfalz-Neuburg, dessen Herrschaft Wolfgang im Jahre 1559 zugefallen war<sup>30</sup>, brachte zusätzlich die Verdrängung des Brenzischen Katechismus mit sich, der immerhin als charakteristisch für das württembergische Luthertum gilt. Als Wolfgang im Jahre 1558 Johannes Marbach mit der Leitung einer Landesvisitation in Zweibrücken und 1560 den Württemberger Jakob Andreae mit der Durchführung einer Visitation in Pfalz-Neuburg betraute, konterkarierte dies in seinen Augen keineswegs sein sich in allen kirchenpolitisch-theologischen Maßnahmen spiegelndes Streben nach einem lutherisch-melanchthonisch-oberdeutschen Konsens, zumal sich in der Gründung und reformatorischen Organisation der beiden Landesgymnasien, Hornbach im Zweibrückenschen (ab 1559) und Lauingen im Neuburgischen (ab 1562/63), durch die Übernahme des von Johann Sturm entwickelten und mit dem Wittenberger Bibelhumanismus in Übereinstimmung stehenden Schulplans, der „methodus Sturmiana“, wieder ein Ineingreifen oberdeutscher und melanchthonischer Prinzipien ergab.

Wie wenig sich der Pfalzgraf bis in die sechziger Jahre hinein konfessionell vereinnahmen ließ, sondern wohl noch auf eine überkonfessionelle europäische Reformation hoffte, zeigt sich nicht zuletzt in seinem außenpolitischen Engagement. Die Verfolgung der Hugenotten und der Ausbruch der Religionskriege in Frankreich seit 1562 müssen ihn sehr betroffen haben. Denn gleich zweimal – 1563 und 1569 – griff er aktiv auf Seiten der französischen Calvinisten in das dortige Kriegsgeschehen ein<sup>31</sup>, obwohl er für die Wendung seines Veters, des Kurfürsten Friedrich III., zum Calvi-

27 Vgl. genauer dazu Walther Koch, Die Vorgeschichte der Zweibrücker Kirchenordnung von 1557: BPFKG 24 (1957), 75–84, 85–105. Auch Koch vermerkte zu Recht den „Melanchthonschen Geist“ der Kirchenordnung, vgl. a.a.O. 104.

28 Vgl. Deetjen, Das Ende der Entente cordiale, 48.

29 Vgl. EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 96.

30 Das pfälzische Teilterritorium Neuburg war schon 1553 von Ottheinrich an Zweibrücken verpfändet worden, vgl. EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 21.

31 Vgl. Deetjen, Das Ende der Entente cordiale, 54, und zu Wolfgangs Feldzug nach Frankreich Ende der sechziger Jahre Ney, Pfalzgraf Wolfgang, 75–92.

nismus keinerlei Verständnis hatte, im Gegenteil. Zusammen mit Christoph von Württemberg betrieb er 1566 sogar dessen Ausschluss aus dem Religionsfrieden<sup>32</sup>. Ebenso wenig ist der Kriegseinsatz für ihn lukrativ gewesen. Anders als Johann Casimir, der wie sein Vater Friedrich ebenfalls calvinistisch gesinnt war und der sich für seine militärische Hilfe zugunsten der Hugenotten hohe Gegenleistungen zusagen ließ<sup>33</sup>, hatte Wolfgang zur Finanzierung seines Feldzugs und zur Unterstützung der ausländischen Glaubensgenossen Darlehen in derartiger Höhe aufgenommen und war territoriale Verpfändungen eingegangen, dass noch seine Nachkommen daran zu tragen hatten. Das Ausmaß der Verschuldung, das vor allem Zweibrücken, weniger Neuburg traf, stellte sich erst nach seinem Tod bei der Erbteilung des Territoriums heraus. Um die bescheidenen zweibrückischen Einkünfte nicht gleich durch Zinsfälligkeiten aufzehren zu lassen, waren rigide Sparmaßnahmen notwendig. So verzichtete Pfalzgraf Johann z.B. bis zu seinem Regierungsantritt im Jahre 1575 auf eine eigene Hofhaltung und wohnte bis dahin bei seinem Bruder Philipp Ludwig in Neuburg<sup>34</sup>.

### *III. Konfessionelle Konsolidierungen – Calvinismus und Luthertum in den pfälzischen Territorien*

So aufrichtig die auf konfessionelle Offenheit zielenden Maßnahmen des Kurfürsten Ottheinrich und des Pfalzgrafen Wolfgang auch sein mochten, so schwierig war es, diese kirchenpolitische Linie auf Dauer durchzuhalten. Als symptomatisch dafür mag folgende Episode gelten: Noch bevor Ottheinrich am 12. Februar 1559 starb, war es in Heidelberg zu Reibungen zwischen dem Superintendenten und Theologieprofessor Tilemann Heshusius und dem Diakon Wilhelm Klebitz gekommen<sup>35</sup>. Sie weiteten sich aus, als die von Klebitz aus Anlass seiner Promotion zum Baccalaureus der Theologie aufgestellten Thesen plötzlich seine calvinische Gesinnung zu Tage förderten und Heshusius dazu veranlassten, ihm die Assistenz bei der Abendmahlsfeier zu untersagen und ihn zu bannen. Nun war die Frage nach der rechten Lehre an einem der zentralsten Aussagen der Reformation, nämlich der sich im Sakrament dem Menschen erfahrbar schenkenden, gnadenhaften Anwesenheit Christi offen gestellt. Im Zuge dieser Konfrontation entwickelte sich übrigens der Melanchthonschüler Heshusius, mit seinem Insistieren auf der realen Gegenwart Christi nicht nur seiner Gottheit, sondern auch seiner Menschheit nach, immer mehr zum Gnesiolutheraner. Angesichts der krisenhaften Zuspitzung dieses Vorfalls blieb dem neu an die Regierung gekommenen Kurfürsten Friedrich III. (1559–1576), auch genannt der „Fromme“, nichts anderes übrig, als schlichtend einzugreifen. Dabei wurden bereits wichtige Weichen für die konfessionelle Ausrichtung der Kurpfalz gestellt. Denn Friedrich versuchte, die Kontrahenten in ihrer Lehre auf eine bestimmte Fassung der *Confessio Augustana* festzulegen und

32 Vgl. genauer dazu Ney, Pfalzgraf Wolfgang, 63–65.

33 Vgl. dazu Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. 2, 132–135; außerdem Dingel, *Concordia controversa*, 107–109, mit den dort in den Anmerkungen genannten Quellenverweisen.

34 Vgl. Deetjen, Das Ende der Entente cordiale, 60.

35 Vgl. zum so genannten Pfälzer Kirchenstreit Paul Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen, Neudr. der 1. Aufl. 1910, Göttingen 1979, 538–540.

hoffte, so dem Streit ein Ende zu machen. Aber Heshusius sträubte sich, zumal Friedrich die *Confessio Augustana variata* von 1540 im Blick hatte, deren Abendmahlsartikel in seinem Verzicht auf Realpräsenzaussagen und Verwerfungen von Andersgläubigen so offen formuliert war, dass sich hier auch calvinisierende Richtungen wiederfinden konnten. Kein Wunder also, dass sich der auf theologische Eindeutigkeit setzende Heshusius dem nicht anpasste. Beide Streitgegner wurden nach Einholung eines von Melanchthon erbetenen Gutachtens<sup>36</sup> entlassen, was Heshusius dazu veranlasste, endgültig mit seinem einstigen Wittenberger Lehrer zu brechen. Denn dieser hatte in seinen Augen einer die wahre Anwesenheit der Menschheit Christi in Abrede stellenden, calvinischen Abendmahlslehre den Weg geebnet. Tatsächlich näherte sich die Kurpfalz allmählich dem westeuropäischen Calvinismus an. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg war der Naumburger Fürstentag von 1561, der nach dem Scheitern des Frankfurter Fürstentags von 1558 noch einmal den Versuch machte, eine lehrmäßige Einheit unter den sich seit dem Interim in verschiedene theologische Richtungen bewegenden evangelischen Ständen des Reichs herzustellen<sup>37</sup>. Wie seinerzeit in Frankfurt einigte man sich auf eine erneute Unterschrift unter die 1530 übergebene *Confessio Augustana*. Sie wurde mit einer Adresse an den Kaiser versehen, in der allerdings die *Confessio Augustana variata* von 1540 ausdrücklich als Interpretation der *Invariata* von 1530 anerkannt wurde. Diese Entscheidung war wesentlich von dem bereits mit dem Calvinismus sympathisierenden Pfälzer Kurfürsten, Friedrich III., vorbereitet und getragen worden, der mit der Ausweisung des Heshusius soeben den wichtigsten Repräsentanten einer lutherisch geprägten Wittenberger Theologie aus seinem Land entfernt hatte. Aber auch diejenigen, die die beiden Wittenberger Lehrautoritäten Luther und Melanchthon zusammenhalten wollten, und alle, die die Verbindung mit den verfolgten Hugenotten nicht einfach kappen wollten, konnten hinter dem Ergebnis des Naumburger Fürstentags stehen. Für jene allerdings, die sich als wahre Nachfolger Luthers verstanden und denen an der unverfälschten Weitergabe *seines* theologischen Erbes lag, war eine Auslegung der *Confessio Augustana* nach der Maßgabe des von Melanchthon zur „*variata*“ fortgeschriebenen Bekenntnisses untragbar, selbst wenn dies im Rahmen des Augsburger Religionsfriedens, der ja hier keine Präzisierungen vornahm, durchaus möglich erschien. Zu letzteren gehörte der Schwiegersohn Friedrichs, Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen<sup>38</sup>, der den Fürstentag zusammen mit seinen Theologen denn auch unter Protest verließ.

Friedrich der Fromme jedoch ging den von ihm eingeschlagenen Weg unbeirrbar weiter. Im Jahre 1563 machte er, zusammen mit einer neuen Kirchenordnung, den Heidelberger Katechismus in seinen Landen verbindlich. Dies bedeutete zugleich die Abschaffung des bisher noch von Ottheinrich in der Kurpfalz für den Unterricht vorgesehenen Katechismus des Johannes Brenz, der in Pfalz-Neuburg schon 1560 durch

36 Es handelt sich um die *Responsio Philip. Melanth. ad quaestionem de controversia Heidelbergensi*: *Corpus Reformatorum* 9, Nr. 6861B, Sp. 961–966. Vgl. Melanchthons Briefwechsel Regesten, Bd. 8, bearb. v. Heinz Scheible und Walter Thüringer, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, Nr. 9119, 408.

37 Vgl. Robert Calinich, *Der Naumburger Fürstentag 1561*, Gotha 1870.

38 Er hatte 1558 in zweiter Ehe Elisabeth, die ältere der beiden Töchter Kurfürst Friedrichs III., geheiratet. Darüber ergab sich eine spannungsgeladene dynastische Verbindung zwischen dem lutherisch ausgerichteten ernestinischen Sachsen und der calvinistischen Kurpfalz.

den Kleinen Katechismus Martin Luthers ersetzt worden war. Es folgten, dem neuen Bekenntnisstand entsprechend, Veränderungen im Ritus und in der Ausstattung der Kirchen sowie personelle Neubesetzungen an der Universität und in den entscheidenden politischen Ämtern. In den Augen der Zeitgenossen hatte sich Friedrich der Fromme mit diesem Schritt eindeutig dem Calvinismus zugewandt. Die Rolle des Melanchthonschülers Zacharias Ursinus, den die neuere Forschung als eigentlichen Autor des Heidelberger Katechismus herausgestellt hat, und die einzelnen redaktionellen Phasen für die Entstehung der Katechismus brauchen wir an dieser Stelle nicht genauer in Augenschein zu nehmen<sup>39</sup>. Wichtig für unseren Zusammenhang ist lediglich, dass der ursprünglich als Unterrichtsbuch gedachte Heidelberger Katechismus, noch bevor ihm die Dordrechter Synode von 1618/19 offiziell Bekenntnisstatus verlieh, für die Kurpfalz den Charakter einer „Confessio“ gewann<sup>40</sup>. Im Reich regte sich sofort Misstrauen gegenüber diesem konfessionellen Sonderweg. Zacharias Ursinus, in dessen Theologie nicht nur melanchthonsche, sondern auch schweizerisch-reformierte Einflüsse zusammenkamen – er hatte eine Zeitlang in Zürich im Einflussbereich des Petrus Martyr gelebt –, wurde später in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts mit seiner „Admonitio Christiana“ einer der einflussreichsten calvinistischen Polemiker gegen das lutherische Konkordienwerk. Pfalzgraf Johann Casimir nutzte seine klare theologische Argumentation, um zunächst von seiner Apanage Pfalz-Lautern aus und ab 1583 als Kuradministrator für den minderjährigen Kurfürsten Friedrich IV. eine den westeuropäischen Calvinismus einbeziehende regelrechte Campagne gegen die lutherische Concordia zu betreiben<sup>41</sup>. Dies deutet bereits an, dass sich das calvinistische Erbe vorerst nicht über den Nachfolger Friedrichs, Ludwig VI., fortpflanzte, sondern in dem zweiten Sohn des 1576 verstorbenen Kurfürsten, Johann Casimir, den entscheidenden Propagator im Reich fand. Dieser re-etablierte den Calvinismus in der Kurpfalz nach einem kurzen gemäßigt lutherischen Intermezzo unter Ludwig VI., das die Jahre 1576 bis 1583 erfüllte. Es hat die Konkordienväter übrigens nicht wenige Anstrengungen gekostet, Ludwig zu gewinnen. Andreae konzipierte eigens eine Vorrede zur Konkordienformel, um den immer neuen Bedenken des Kurfürsten gerecht zu werden, welche nicht mehr in den bereits sich unter der Presse befindlichen Text der Formula Concordiae eingearbeitet werden konnten. Obwohl der Kurfürst schließlich am 31. Juli 1579 das Konkordienwerk unterzeichnete, sprach er sich hartnäckig gegen die Aufnahme des Taufbüchleins Martin Luthers mit seinem Taufexorzismus in das Konkordienbuch aus und setzte durch, dass die zweite Auflage des Konkordienbuchs ohne Taufbüchlein erschien, das man nun in einem Separatdruck – zum Einlegen in das Werk je nach territorialen Gegebenheiten – zur Verfügung stellen musste. Der Exorzismus blieb selbst in der „lutherischen“ Kurpfalz abgeschafft<sup>42</sup>.

39 Vgl. aber Wulf Metz, Art. Heidelberger Katechismus I. Kirchengeschichtlich: TRE 14 (1985), 582–586, und die dort angegebene Literatur.

40 Vgl. dazu den kurzen Überblick von Irene Dingel, *Heidelberger Katechismus: Als Frieden möglich war*. Regensburg 2005, 340f. Vgl. darüber hinaus Joachim Staedtke, *Entstehung und Bedeutung des Heidelberger Katechismus: ders., Reformation und Zeugnis der Kirche. Gesammelte Studien*. Zürich 1978 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 9), 213–225.

41 Vgl. dazu Dingel, *Concordia controversa*, 101–160.

42 Zu der Werbung um die Unterschrift Ludwigs VI. unter das lutherische Konkordienwerk vgl. Irene Dingel, *Eine Etappe Kurpfälzer Konfessionsgeschichte. Die Vorrede zu Konkordienformel/Konkordienbuch und Kurfürst Ludwig VI.*: BPKG 69 (2002), 27–48.

Auch für die Entwicklungen in Pfalz-Zweibrücken wurde das Jahr 1563 ausschlaggebend. Denn der konfessionelle Sonderweg der Kurpfalz provozierte allenthalben Reaktionen. Kaiser Ferdinand I. hatte den Kurfürsten unverzüglich mit einem Schreiben vom 13. Juli 1563 in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen hatte, dass die Annahme des Heidelberger Katechismus im Grunde einem Selbstausschluss aus dem Augsburger Religionsfrieden gleichkomme<sup>43</sup>. Kein Wunder, dass man sich auch in Zweibrücken genötigt fühlte, sich zu diesen Entwicklungen zu verhalten. Im übrigen mussten sie bei Pfalzgraf Wolfgang eine tiefe Enttäuschung ausgelöst haben, denn er hatte sich zusammen mit Christoph von Württemberg sehr für die – nun offensichtlich definitiv gescheiterten – Einigungsbemühungen auf den Fürstenkonventen von Frankfurt und Naumburg eingesetzt. Wolfgang hatte die sich im Naumburger Abschied spiegelnde Kompromissbereitschaft gegenüber Friedrich III. mitgetragen und war sogar werbend für diesen Naumburger Abschied eingetreten. Damit, dass all dies der Kurpfalz den Weg zum Calvinismus ebnen würde, hatte er wohl kaum gerechnet. Die nun einsetzende konfessionelle Konsolidierung in Zweibrücken ist deshalb vor dem Hintergrund dieser Enttäuschungen und Ereignisse zu betrachten. Denn die Wendung der Kurpfalz zum Calvinismus stellte die Einheit der evangelischen Stände im Reich in Frage und wurde nicht zuletzt als Schwächung politischer Positionen der Evangelischen wahrgenommen, zumal der Kaiser in dem Kurpfälzer Standpunkt ein deutliches Abweichen von der Augsburger Konfessionsverwandtschaft sah. Eine solch reichsrechtlich prekäre Ausbreitung des Calvinismus galt es zu verhindern. Dem sollte zunächst das Maulbronner Religionsgespräch dienen, um dessen Veranstaltung sich im Verein mit Herzog Wolfgang auch die territorialen Nachbarn der Pfalz, Herzog Christoph von Württemberg und Markgraf Karl von Baden bemühten. Aber das Kolloquium, das vom 10. bis 15. April 1564 in insgesamt zehn Sitzungen im Winterrefektorium des Klosters Maulbronn stattfand und die Fragen von Abendmahl und Christologie thematisierte, führte nicht zu dem erstrebten Ziel<sup>44</sup>. Vielmehr förderte es deutlich die für das württembergische Luthertum typische Verbindung christologischer Argumente mit der realpräsentischen Abendmahlslehre zu Tage sowie deren strikte Ablehnung durch die im Sinne Calvins lehrenden Kurpfälzer. Diesem württembergischen Luthertum, das sich in dem von der Stuttgarter Synode 1559 verabschiedeten „Bekenntnis vom Nachtmahl“ klare Konturen gegeben hatte<sup>45</sup>, hatte sich auch der Straßburger Theologe Johannes Marbach angenähert, nicht zuletzt mit veranlasst durch seine Kontroverse mit dem Calvinisten Hieronymus Zanchi in den Jahren 1562/63, in die der Zweibrücker Kanzler Wolf von Kötteritz (1562–1569) und der Generalsuperintendent Cunman Flinsbach seinerzeit vermittelnd eingegriffen hatten<sup>46</sup>. Wenn Herzog Wolfgang im Jahre 1564 nun Marbach zu einer erneuten Kirchenvisitation in sein Land holte, dann war dies zugleich ein Zeichen für die Annäherung Zweibrückens an das sich konfessionell konsolidierende Luthertum, zumal der Herzog zugleich

43 So Endre Zsindely, Art. *Confessio Helvetica Posterior*: Theologische Realenzyklopädie 8 (1981), 170.

44 Vgl. dazu Genaueres bei Irene Dingel, *Maulbronner Gespräch 1564: Als Frieden möglich war*, 509f.

45 Vgl. dazu Hans Christian Brandy, *Die späte Christologie des Johannes Brenz*, Tübingen 1991 (Beiträge zur historischen Theologie 80), 52–54.

46 Zugrunde lag eine Einigungsformel bezüglich Abendmahl und Prädestination, die u.a. die Wittenberger Konkordie als Grundlage heranzog, aber die wachsende Ablösung der Stadt von der Theologie Bucers und eine Annäherung an das Luthertum begründete, vgl. Deetjen, *Das Ende der Entente cordiale*, 52f.

Marbachs „Formula confessionis de coena Domini“ verbindlich machte und von allen Theologen des Herzogtums unterschreiben ließ. In Pfalz-Neuburg wurde eine dementsprechende Formel Jakob Andreaes eingeführt. Hinzu kam ein herzogliches Mandat für beide Territorien, das sich gegen „die hochverdamliche, schedliche und verfürische zwinglische und calvinische opinion und falsche mainung von dem heiligen nachtmahl und testament des Sons Gottes“ richtete<sup>47</sup>. All dies macht deutlich, dass die ursprünglich theologisch offene Haltung oder zumindest das Streben danach auf Dauer weder möglich noch politisch erwünscht war. Noch offensichtlicher wurde diese konfessionelle Abgrenzung auf dem Augsburger Reichstag von 1566. Denn Herzog Christoph von Württemberg und Herzog Wolfgang betrieben dort gemeinsam, unterstützt durch den Kaiser, den Ausschluss Friedrichs des Frommen aus dem Augsburger Religionsfrieden und brachten damit einen Klärungsprozess in Gang, in dessen Mittelpunkt die bislang nicht beantwortete Frage stand, auf welcher Grundlage denn nun im einzelnen die Augsburger Konfessionsverwandtschaft beruhe und wer sie für sich in Anspruch nehmen könne und wer nicht. Während der Pfälzer Kurfürst versuchte, seine Augsburger Konfessionsverwandtschaft dadurch unter Beweis zu stellen, dass er auf die Übereinstimmung der recht verstandenen *Confessio Augustana* mit dem ausländischen Protestantismus hinwies und dazu die durch den Zürcher Heinrich Bullinger erstellte *Confessio Helvetica posterior*<sup>48</sup> als Beleg heranzog, insistierten Wolfgang und Christoph auf der streng lutherischen Interpretation der *Confessio Augustana*, die sich vor allem in der Abendmahlslehre niederschlug. Diese hatte das Stuttgarter Bekenntnis vom Nachtmahl aufs Neue formuliert und klar durch die so genannte Ubiquitätslehre, d. h. die Lehre von der Omnipräsenz der Menschheit Christi, unterfüttert. Die beiden Fürsten versuchten sogar, Friedrich den Frommen zur Unterzeichnung einer entsprechenden Abendmahlserklärung zu bewegen. Dass der Ausschluss der Kurpfalz aus dem Religionsfrieden aber letzten Endes unterblieb, hatte bekanntlich politische Gründe<sup>49</sup>. Nun aber galt es definitiv, das Verständnis der *Confessio Augustana*, auch vor dem Hintergrund laufender innerprotestantischer Lehrstreitigkeiten, eindeutig festzulegen und zu präzisieren. Dem dienten die vor allem durch Christoph von Württemberg, seit 1568 durch seinen Sohn und Nachfolger Ludwig, darüber hinaus durch Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und zunächst noch durch Landgraf Wilhelm von Hessen und später vor allem durch Kurfürst August von Sachsen geförderten Konkordienbemühungen, die 1577/80 in Konkor-

47 Vgl. dazu Deetjen, *Das Ende der Entente cordiale*, 56f. Der Titel des Mandats findet sich bei Deetjen, a.a.O., 57.

48 An ihn hatte sich der Kurfürst in dieser Angelegenheit gewandt und „bereits 1563 eine Apologie des Heidelberger Katechismus von Bullinger erbeten und erhalten“ ebenso wie 1565 eine umfangreiche Verteidigungsschrift, der sein Bekenntnis beigegeben war. Vgl. Zsindely, *Art. Confessio Helvetica Posterior: TRE 8* (1981), 170. Vgl. auch Dingel, *Concordia controversa*, 101f.

49 Der Ausschluss konnte nur dadurch verhindert werden, dass August von Sachsen, durch die Grumbachschen Händel unter Druck geraten, Friedrich III. schließlich unterstützte. August wollte zum einen nicht die Kurwürde der Albertiner gefährden, denn er befürchtete, dass Friedrich die Partei Grumbachs und seines Schwiegersohns, Johann Friedrichs des Mittleren ergreifen würde. Zum anderen wollte er nicht die bestehende Verteilung der konfessionellen Gewichte in Frage stellen. Vgl. dazu insgesamt Walter Hollweg, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*, Neukirchen-Vluyn 1964 (Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche 17), und im Einzelnen Wilhelm Holtmann, *Die pfälzische Irenik im Zeitalter der Gegenreformation*, Diss. theol. Göttingen 1960, 60–67, sowie Dingel, *Concordia controversa*, 101f. mit Anm. 5.

dienformel und Konkordienbuch ihren Abschluss fanden<sup>50</sup>. Wolfgang von Zweibrücken gehörte zwar nicht zu den Förderern des Konkordienwerks, aber seine in jenen Jahren durchgeführte Personalpolitik belegt zweifelsfrei seine Annäherung an das Luthertum. Schon im Jahre 1562 hatte er den sächsischen Juristen Wolf von Kötteritz als Kanzler verpflichtet und 1564/65 den aus der Oberpfalz kommenden Georg Codonius zum Zweibrücker Hofprediger gemacht. Den 1559 aus Heidelberg vertriebenen und anschließend aus Bremen, Magdeburg und sogar aus seiner Heimatstadt Wesel ausgewiesenen, streitbaren Lutheraner Tilemann Heshusius berief Wolfgang zum Superintendenten und Hofprediger in Neuburg. Außerdem versuchte er im selben Jahre (1564/65), Johannes Marbach als Generalsuperintendenten nach Zweibrücken zu holen. Dies allerdings gelang nur für die Durchführung der Landesvisitation, nicht aber dauerhaft, was vorerst die Position Cunman Flinsbachs in Zweibrücken sicherte<sup>51</sup>. Überhaupt scheint es Wolfgang nicht darauf angelegt zu haben, die im Lande vorhandenen melanchthonisch-philippistischen Tendenzen vollkommen zu beseitigen. Auch war er in der Lage, den Gegensatz zwischen seiner sich auf das Luthertum zu bewegenden Innenpolitik und seinem außenpolitischen Engagement für die verfolgten Hugenotten durchzuhalten. Während im Reich seit 1568 die lutherischen Konkordienbemühungen in vollem Gange waren, nahm er 1569 als Feldherr der Hugenotten am dritten Religionskrieg in Frankreich teil, wo er sein Leben lassen musste<sup>52</sup>.

Fortan wurde die Konfessionspolitik in Zweibrücken und Neuburg von Wolfgangs Söhnen bestimmt. Seine Erbfolge in Pfalz-Neuburg trat sofort der älteste Sohn Philipp Ludwig an; Johann, der zweite Sohn, übernahm erst bei Erlangung seiner Volljährigkeit im Jahre 1575 die Regierung in Pfalz-Zweibrücken. Bis dahin führte ein Regentschaftsrat, in dem sowohl lutherisch gesinnte Ritter, als auch eher melanchthonisch ausgerichtete Räte und Politiker vertreten waren, die Geschäfte<sup>53</sup>. Dass sich die Nachfolger Wolfgangs ganz in die konfessionspolitische Linie des Vaters einordnen und diese konsequent fortführen wollten, machten sie durch den nach dem Tod des Herzogs unverzüglich herausgebrachten Neudruck der Kirchenordnung von 1557 deutlich. Im Jahr 1570 erschien die „Kirchenordnung, wie es inn Des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herren Wolffgangs, Pfaltzgrauen Bey Rhein, Hertzogen in Baiern, Grauens zu Veldentz vnnnd Sponhaim etc. Fürstenthumben vnnnd Landen, biß anhero mit der Christlichen Lehr, raichung und Heiligen Sacramenten, Ordination der diener des Evangelij, vnd Ordenlichen Ceremonien, Erhaltung Christlicher Schulen vnd studien, auch anderer der Kirchen notwendigen Stücken etc. gehalten worden. Erstlich zu Zwaypruckh Anno M.D.LVII. Vnd hernacher vmb Christ-

50 Vgl. Ernst Koch, Der Weg zur Konkordienformel: Vom Dissensus zum Konsensus. Die Formula Concordiae von 1577, Hamburg 1980 (Fuldaer Hefte 24), 10–46, u. ders. Aufbruch und Weg. Studien zur lutherischen Bekenntnisbildung im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1983 (Arbeiten zur Theologie 68) = Berlin 1983 (Aufsätze und Vorträge zur Theologie und Religionswissenschaft 79).

51 Vgl. zur Personalpolitik Herzog Wolfgangs Deetjen, Das Ende der Entente cordiale, 54f.

52 Vgl. dazu Ney, Pfalzgraf Wolfgang, 75–92.

53 Deetjen nennt den wohl eher philippistisch gesinnten Kanzler Johannes Stüber, den Hofmeister Christoph Landschad d. J. von Steinach, den früheren neuburgischen Statthalter Philipp von Gemmingen und den ebenfalls zur Lehre Melanchthons tendierenden Rat Heinrich Schwebel, Sohn des früheren Zweibrückischen Reformators. Die beiden Kraichgauritter seien „gute Lutheraner“ gewesen. Vgl. Deetjen, Das Ende der Entente cordiale, 60.

licher Gottseliger Gleichförmigkeit willen beider Fürstenthumben, zu Neuburg an der Thunaw Anno M.D.LX. zum andern mal außgangen vnd publicirt. Jetzund aber, Durch die auch Durchleuchtige, Hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herren Philipps Ludwigen, vnd Herrn Johansen, gebrüder, beide Pfaltzgrauen bey Rhein, Hertzogen in Baiern, Grauens zu Veldentz vnnnd Sponhaim etc., auß vielen notwendigen Christenlichen vrsachen, fürnemlich aber zu erklerung eintrechtiger bestendigkeit inn der Lehr, Administration der heilwertigen Sacramente vnd gleichmessiger Ceremonien, auch abwendung besorglicher gefeherlicher Newerung vnd mißuerstend one ainige verfelschung oder verenderung widerumb erholet, vnd mit ainer Christlichen Vorrede inn Druck gegeben“. Sie war von ihnen nicht verändert und keineswegs etwa dem seit 1563 zum Luthertum neigenden Kurs angepasst worden. Nach wie vor kombinierte sie Schriften Luthers mit Schriften Melanchthons, auch wenn durch die unterdessen geführten Diskussionen um Abendmahl und Christologie deren unterschiedliche theologische Haltung deutlich hervorgetreten war. Neu war lediglich die der Kirchenordnung vorangestellte Vorrede, die den ausdrücklichen inhaltlichen Bezug der Kirchenordnung nicht nur auf die drei altkirchlichen Symbole und die Confessio Augustana (invariata), sondern auch auf die Schmalkaldischen Artikel Luthers und zusätzlich die Loci Communes Melanchthons hervorhebt, wobei besonders betont wird, welche Wertschätzung Luther den Loci Communes der tertia aetas (1543) entgegengebracht habe<sup>54</sup>. Durch die im gleichen Zuge erfolgte Veröffentlichung der „Confessio“ des verstorbenen Herzogs mit seinem Bekenntnis zu der 1530 dem Kaiser übergebenen Confessio Augustana, aber auch zu anderen mehr „heilsame[n] unnd nu(e)tzliche[n] erklerung Bu(e)cher, so inn obbemelter unserer Kirchenordnung specificirt sind“<sup>55</sup>, wurde dessen konfessionell integrationsbereite, offene Haltung als Vermächtnis des Vaters und von den Söhnen als seinen Erben unmissverständlich bekräftigt. Dies kam auch an anderen Stellen des in der Neuausgabe der Kirchenordnung abgedruckten fürstlichen Bekenntnisses<sup>56</sup> zum Ausdruck. So bezog der Herzog z.B. in seiner testamentarischen Confessio kurz zu den nach dem Interim entfachten Streitigkeiten um die Rechtfertigungs- und Abendmahlslehre Position und verwies auf die entsprechenden Abschnitte in seiner Kirchenordnung („Von Vergebung der Sünden, vund wie der Mensch vor Gott gerecht werde“, „Vom Abendmahl unseres Herrn“ und „Ordnung des Abendmahls“), die – theologisch frei von der lutherisch-württembergischen Engführung – seiner Ermahnung, theologische Eintracht zu suchen, Nachdruck verleihen konnten<sup>57</sup>. Damit im Einklang führten die beiden Söhne Wolfgangs den Abdruck des väterlichen Testaments begründend ins Feld, Anlass sei auch gewesen, dass „wir uns und unsere von Gott befohlene Unterthanen desto mehr erinnern, was ein jeder Christ inn diesen letzten, gefehrlichen und unruhigen zeiten inn glaubens sachen zubedenken schuldig

54 „Ob wol das Buch [scil. die KO] ... an im selbs etwas kurz, das es sich doch daneben unnd zu mehrer außfü(e)hrlicher erklerung zu der gantzen Prophetischen unnd Apostolischen Schrift, Item die Symbola ... und die locos Theologicos oder Hauptartickel Christlicher Lehr voremeldts Philippi Melanchthonis Lateinisch und Teutsch. Welchen jetzbenanter Lutherus seliger, nach dem sie vor seinem absterben von newem verfast und in Truck verfertigt gewesen, diß zeugnuß gibt, das sie andere Theologische schriften weit ubertreffen, und das ein Theologus, Bischoff oder Pfarrherr gnugsam darauß informirt und unterwiesen werden mo(e)ge etc.“. So in der Vorrede der Kirchenordnung von 1570: EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 76f.

55 Kirchenordnung 1570: EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 79.

56 Vgl. den Auszug aus dem Testament Herzog Wolfgangs: EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 78–85.

57 Vgl. EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 79.

ist, Und nemlich dieses, das wir uns inn diesen hohen handlungen, so Gottes ehr und unser aller seelen seligkeit betreffen, nicht einen jeden wind bewegen oder auff ein andere meinung, dann wir zuvor durch Gottes wort gründlich unterwiesen, oder in unnötig gezenck, dardurch die arme gewissen betrübet und die warheit verdunckelt und verfelscht, füren lassen sollen, Unnd haben uns dessen in unserm leidigen zustand und begebenen unfellen nicht wenig zugetrösten<sup>58</sup>. Wie der Vater so bekanten auch sie sich zu allen in der Kirchenordnung enthaltenen Lehrschriften und bekräftigten, dass man sich von den laufenden Diskussionen nicht beirren lassen werde, sondern bei dem alten Bekenntnis und bei dieser Kirchenordnung bleiben werde<sup>59</sup>. Dabei legten sie besonderen Wert auf Melanchthons Examen Ordinandum, das den Interpretations- und Verständnismaßstab der in der Kirchenordnung enthaltenen Lehre darstellen sollte: „In sonderheit aber ist unser bevelch und meinung, das ir das *Examen der Ordinanden* [Kursivierung: I.D.], darinnen alle Hauptstück Christenlicher Lere auffs kürtzezt außgefüret und oftangeregter Kirchenordnung einverleibt, fleissig leset und euch also bekant und gemein machet, damit ir in zukünftigen Visitationen darauß rede und antwort geben köndt, Desgleichen auch die andern Lehrschriften, darauff sich die Kirchenordnung zeucht und referirt<sup>60</sup>.

Nimmt man all dies ernst, so schienen Philipp Ludwig und Johann also ganz offensichtlich zu jener für die reformatorische Anfangszeit Pfalz-Zweibrückens typischen konfessionspolitischen Haltung zurückkehren zu wollen. Insofern nimmt es auch nicht Wunder, dass die Position Cunman Flinsbachs, der 1571 verstarb, durch den Regenschaftsrat und Kanzler Heinrich Schwebel mit Pantaleon Candidus besetzt wurde<sup>61</sup>, einem Theologen, der in Wittenberg bei Melanchthon studiert hatte und Kontakte zu dem Melanchthonschüler und späteren kursächsischen Agenten Hubert Languet<sup>62</sup> pflegte. Wie Languet, der sich unermüdlich für die Beziehungen zwischen den deutschen Fürsten und dem europäischen Calvinismus einsetzte und insofern in Opposition zum lutherischen Konkordienwerk trat, entwickelte sich auch Candidus zu einem Gegner der Formula Concordiae. Er bildete den Gegenpart zu dem Württemberger Theologen Tübinger Prägung Jakob Heilbrunner, den Pfalzgraf Johann auf Vermittlung von Neuburger Seite bei seinem Regierungsantritt als Hofprediger (1575–1580) eingesetzt hatte. Die anfängliche Übereinstimmung von Hofprediger und Superintendent zerbrach aber sehr bald an der Frage der Zustimmung zur Konkordienformel, obwohl es zu Anfang noch so ausgesehen hatte, als würde Pfalzgraf Johann, seinem Bruder Philipp-Ludwig in Neuburg folgend, sich der Concordia anschließen. Im Grunde zielte sie ja auf genau das, was ihr Vater Wolfgang immer beabsichtigt hatte, nämlich auf eine Integration der in unterschiedliche theologische Richtungen auseinanderstrebenden Evangelischen auf der Grundlage einer Wittenberger Theolo-

58 Vorrede der Kirchenordnung von 1570: EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 85.

59 Vgl. EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 79.

60 Vorrede zur Kirchenordnung von 1570: EKO 18: Rheinland-Pfalz I, 86.

61 Pantaleon Weiß/Candidus hatte ab 1565 auf verschiedenen Stellen in der Pfalzgrafschaft gewirkt, bis er 1571 Nachfolger Cunman Flinsbachs als Stadtpfarrer und Generalsuperintendent in Zweibrücken wurde, vgl. Johannes Schneider, Art. Pantaleon Candidus: RE 3 (31897), 704–708.

62 Languet stand bis 1577 in kursächsischen Diensten. Vgl. zu ihm Irene Dingel, Art. Hubert Languet: RGG 5 (2002), Sp. 75, und Béatrice Nicollier-de Weck, Hubert Languet (1518–1581). Un réseau politique international de Melanchthon á Guillaume d'Orange. Genf 1995 (Travaux d'Humanisme et Renaissance, 293).

gie, die die Lehre Luthers mit der Melanchthons zumindest in einigen wenigen Punkten kombinierte. Freilich geschah dies in der FC unter bewusster Zurückdrängung der *Confessio Augustana variata* mit ihrer von der Wittenberger Konkordie her inspirierten Abendmahlslehre und unter Rückkehr zu einer durch und durch lutherischen Auffassung vom Abendmahl, flankiert von einer Christologie, die die Lehre von der „*communicatio idiomatum*“ in den Mittelpunkt stellte<sup>63</sup>. Es ist auffällig, dass die zweibrückischen Theologen, die 1576 aufgefordert wurden, ihre Stellungnahmen zu dem Torgischen Buch, der Vorstufe zu dem abschließend in der Konkordienformel vorliegenden Einigungswerk, abzugeben, zwar durchaus ernstzunehmende Kritik äußerten<sup>64</sup>, aber ebenso wie der Pfalzgraf noch lange glaubten, dass die Concordia die erstrebte Einigung der Evangelischen zustande bringen würde. Sicherlich wurde auch der definitive Ausschluss calvinistischer Lehren positiv gesehen. Es kam sogar zu einer regelrechten Unterzeichnung der Konkordienformel, deren Rechtsverbindlichkeit allerdings später bestritten wurde<sup>65</sup>. Dafür hatten wohl zwei Hauptpunkte eine Rolle gespielt. Zum einen stellte sich sehr bald heraus, dass das Generalkonzil zur Beratung des Einigungswerks, das nicht nur Pfalzgraf Johann, sondern auch andere Stände des Reichs forderten, nicht mehr würde stattfinden können, wenn nicht – so sahen es die Konkordienväter – das gesamte inzwischen über ein Jahrzehnt hin aufgebaute Konkordienwerk darüber wieder in Abrede gestellt werden sollte. Zum zweiten hatte Landgraf Wilhelm von Hessen, einer der anfänglichen Förderer des Unternehmens, inzwischen heftige Bedenken geäußert, zumal auch er seinen zwischen den lutherischen und calvinistischen Konsolidierungen verlaufenden konfessionellen Kurs nicht ohne weiteres aufzugeben gedachte. Und so zog sich Pfalzgraf Johann schließlich auf die Position zurück, dass er allein die Heilige Schrift als Richtschnur annehmen wolle. Er habe das Konkordienbuch seinerzeit nur insofern unterschrieben, als dadurch eine vollkommene Eintracht unter den evangelischen Ständen gestiftet werden sollte. Dies sah er aber nun nicht mehr gewährleistet, da es noch längst nicht von allen Evangelischen gebilligt worden war, aber auch kein Generalkonvent mehr darüber beraten würde<sup>66</sup>. Während alle anderen pfälzischen Territorien sich dem Konkordienwerk zugewandt hatten, hatte sich Johann offenbar noch einmal an das Vermächtnis seines Vaters Wolfgang erinnert. Vielleicht hatte Landgraf Wilhelm von Hessen gar nicht unrecht, wenn er darin konfessionelle Offenheit und Bekenntnistreue kombiniert sah. Struve berichtet folgendes: „Und als der Pfaltzgraff den 15. Novembris an den Landgraffen schrieb, wie die drey evangelischen Churfürsten Jhn wegen Unterschrift des Concordien=Buchs anlegen, und Er Jhnen solches gänzlich abgeschlagen, antwortet der Landgraff, lobete seinen Eyffer, darinne Er Seines Herrn Vaters Pfaltzgraf Wolfgangs Exempel folgete, welcher sich dem Interim mit aller Macht widersetzet, und ermahnete Jhn zu fernerer Beständigkeit“<sup>67</sup>.

63 Vgl. die Artikel VII: Vom Heiligen Abendmahl und VIII: Von der Person Christi, in der *Formula Concordiae, Solida Declaratio*: BSLK, 970–1049.

64 Der Generalsuperintendent von Zweibrücken, Pantaleon Candidus, hatte immerhin zu den Artikeln VIII. Christologie, IX. Höllenfahrt, XII. Prädestination und auch zu Artikel VII. Abendmahl einzelne Monita, aber viele erklärten sich mit dem Torgischen Buch einverstanden, solange man ihnen nichts Besseres vorgelegt habe; vgl. Struve, Ausführlicher Bericht, 305.

65 Vgl. Deetjen, *Das Ende der Entente cordiale* 86.

66 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht, 310.

67 So Struve, Ausführlicher Bericht, 310.